

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Justiz, Bern

info.strafrecht@bj.admin.ch

Liestal, 30. April 2024

Vernehmlassung betreffend Totalrevision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir lehnen den Entwurf einer Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts in der vorliegenden Form ab. Grundgedanke der Totalrevision ist die Modernisierung des Verwaltungsstrafrechts, wie dem erläuternden Bericht mehrfach zu entnehmen ist. Weil das Verwaltungsstrafverfahren jenem der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) angeglichen wird, liegt es nahe, die Auswirkungen von dessen Einführung im Jahr 2011 heranzuziehen, um Schlüsse auf die Folgen der Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts zu ziehen. Dieser Gedanke findet sich im erläuternden Bericht nicht, obwohl es inzwischen als unbestritten gilt, dass die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung zu einer signifikanten Verkomplizierung der Verfahren und damit zu einem spürbaren Mehraufwand der Strafverfolgungsbehörden führte. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang exemplarisch die ausgebauten Verteidigungs-, Mitwirkungs- und Teilnahmerechte. Abgesehen von den Parteirechten der Privatklägerschaft, die dem Verwaltungsstrafrecht unbekannt ist, wurden die erwähnten Rechte allesamt auch ins Verwaltungsstrafprozessrecht übernommen. Eine Erhebung der Schweizerischen Staatsanwältkonferenz SSK bezifferte den Mehraufwand, respektive den zusätzlichen Personalbedarf bei den Behörden infolge der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung mit rund 10%. Dazu kommen wohl auf Seiten der am Strafverfahren beteiligten Privaten weitere Regulierungskosten hinzu. Eine Wiederholung einer solchen Entwicklung im Verwaltungsstrafverfahren muss unseres Erachtens vermieden werden. Wird trotzdem an der in Diskussion stehenden Vorlage festgehalten, ist ihr ein Preisschild anzuheften und zu begründen, weshalb die Schweiz ein sehr schlankes Prozessrecht aufgeben und die Prioritäten in der gegenwärtigen Finanzlage auf den Ausbau der Beschuldigtenrechte im Verwaltungsstrafrecht legen will.

Für den Fall, dass an der Vorlage festgehalten wird, haben wir folgende Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Direkter Geschäftsverkehr (Art. 58 VE-VStR)

Gemäss dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf zum Verwaltungsstrafrecht bildet Art. 58 E-VStR den Art. 46 StPO nach¹ und sieht die oberste Staatsanwaltschaft eines Kantons als Adressatin vor, wenn Unklarheiten über die zuständige Behörde bestehen. In ordentlichen Strafverfahren ist diese Bestimmung sinnvoll, weil diese von den kantonalen Staatsanwaltschaften geführt werden. Weil den kantonalen Staatsanwaltschaften aber nach neuem Verwaltungsstrafprozessrecht keine Zuständigkeiten mehr zukommen soll, kann sich die Zuständigkeitsfrage nur noch auf die örtlichen Polizeieinheiten beziehen und es böte sich an, Fragen zur genauen Zuständigkeit an eine polizeiliche Stelle im jeweiligen Kanton zu richten.

Fahndung (Art. 166 VE-VStR)

Die Verwaltungsbehörde kann eine verdächtige Person zur Verhaftung ausschreiben lassen². Diese Möglichkeit besteht in abgewandelter Form heute schon³, führt aber in der Praxis zu grossen Problemen, weil die Polizei bei einer Anhaltung den Pikettdienst der zuständigen Staatsanwaltschaft aufbietet, um das Haftverfahren einzuleiten und die ausschreibenden Behörden ausserhalb der Bürozeiten nicht erreichbar sind.

Neu kommen den kantonalen Staatsanwaltschaften aber überhaupt keine Kompetenzen im Verwaltungsstrafprozess mehr zu und sie haben – wie schon heute – auch keine sachlichen Kenntnisse der einzelnen Straftatbestände, die den ausgeschriebenen Personen vorgeworfen werden. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Verwaltungsstrafbehörden einen eigenen Pikettdienst organisieren, um das Haftverfahren einzuleiten, zumal ihnen hierzu auch als einzige die Kompetenz zukommt⁴. Der Vorentwurf zum neuen Verwaltungsstrafverfahren sieht dieselben Fristen vor wie die StPO⁵, was veranschaulicht, dass die Verwaltungseinheiten über eine eigene Alarmorganisation verfügen müssen, wenn eine Person etwa an einem Freitagabend angehalten wird.

Observation mit technischen Geräten zur Standortermittlung (Art. 234 Abs. 3 VE-VStR, Art. 282 Abs. 3 nStPO)

Im Verwaltungsstrafprozess wird neu eine Frage gelöst, die im ordentlichen Strafverfahren oft zu Unsicherheiten führt. Die Polizei nutzt bei Observationen regelmässig GPS-Geräte an den Fahrzeugen der observierten Personen, die es ihnen erlaubt, Distanz zur beobachteten Person zu halten und die Observation als solche nicht zu gefährden. Gegenwärtig ist unklar, ob derlei Überwachungsgeräte als technische Überwachung im Sinne von Art. 280 StPO zu qualifizieren sind. Art. 234 Abs. 3 VE-VStR regelt diese Frage für den Verwaltungsstrafprozess und passt im Rahmen der Fremdänderungen auch die Schweizerische Strafprozessordnung entsprechend an⁶. Neu werden

¹ Erläuternder Bericht, S. 69.

² Art. 166 Abs. 2 VE-VStR.

³ Art. 54 Abs. 3 [VStR](#).

⁴ Vgl. Art. 35 Abs. 4 und Art. 196 VE-VStR.

⁵ Art. 201 Abs. 2 VE-VStR.

⁶ Art. 282 Abs. 3 nStPO.

GPS-Geräte, die lediglich zur Lokalisierung einer Person dienen und kein Bewegungsprofil erstellen, als Teil der Observation betrachtet. Diese Präzisierung schafft Klarheit und ist deshalb zu begrüssen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin